

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

1. **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Badestellen in der Stadt Oranienburg**
Badeordnung vom 26.05.2008
2. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg**

Bekanntmachungen

1. **Wahlbekanntmachung für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg und die Wahlen der Ortsbeiräte der Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Sachsenhausen und Zehlendorf am 28. September 2008**
Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters vom 07. Juni 2008
2. **Bekanntmachung – Durchführung von Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters**
3. **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oranienburg über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Amtsperiode 2009 bis 2013**

Satzungen

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Badestellen in der Stadt Oranienburg Badeordnung vom 26.05.2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 26.05.2008 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der gegenwärtig gültigen Fassung nachstehende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Badestellen in der Stadt Oranienburg erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Badeordnung dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an den öffentlichen Badestellen, die sich an folgenden Gewässern in den Gemarkungen
 - Oranienburg, Lehnitzsee (Stadtseite, neben Bootsanlegestelle)
 - Oranienburg Ortsteil Lehnitz, Lehnitzsee (Weißer Strand)
 - Oranienburg Ortsteil Lehnitz, Lehnitzsee (Bolli)
 - Oranienburg Ortsteil Wensickendorf, Rahmer See
 - Oranienburg Ortsteil Schmachtenhagen, Grabowsee befinden.
- (2) Der Besucher soll Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse. Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen der Badeordnung.
- (3) Die öffentlichen Badestellen sind mit einem Schild gekennzeichnet. Eine Badeaufsicht erfolgt mindestens an den Wochenenden an der Oranienburger Seite des Lehnitzsees und am Weißen Strand – Lehnitzsee –. An allen übrigen Badestellen ist keine Badeaufsicht vorhanden.
- (4) Zur öffentlichen Badestelle gehören der Badebereich, der Strand und die Liegewiese.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die öffentliche Badestelle dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Erholung, dem Baden und Schwimmen sowie der Freizeitgestaltung.

§ 3 Benutzung der Badestelle

- (1) Die Benutzung der Badestelle steht jeder Person frei und ist unentgeltlich. Die Badesaison beginnt am 15.05. und endet am 15.09. eines jeden Jahres.
- (2) Die Benutzung der Badestelle erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Bei Vorhandensein eines Sprungturmes oder Steges oder einer Rutsche geschieht die Benutzung generell auf eigene Gefahr.
- (4) Die Badestellen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.

§ 4 Verhalten an der Badestelle

- (1) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung widerspricht.
- (2) Flaschen, Dosen, Papier, Zigarettenkippen und anderer Unrat ist in die dafür aufgestellten Abfallbehälter zu werfen. Nicht gestattet ist das Mitbringen von Hunden an die Badestelle und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Liegewiese.
- (3) Das Baden an Badestellen, die mit einem Badeverbot gekennzeichnet sind, ist den Besuchern ausdrücklich untersagt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Besuch der Badestelle erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren.
- (2) Die Stadt Oranienburg haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Badestelle ergeben. Die haftungsrechtlichen Bestimmungen der Verkehrssicherung bleiben unberührt.
- (3) Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und Fundgegenständen wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Für gewerblich betriebene Imbissstände übernimmt die Stadt Oranienburg keine Haftung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs 4 der Badeordnung die Badeeinrichtung nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 der Badeordnung mit seinem Verhalten der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung widerspricht,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Flaschen, Dosen, Papier, Zigarettenkippen und anderen Unrat wegwirft und dazu nicht die zu diesem Zweck aufgestellten Abfallbehälter benutzt, Hunde an die Badestelle mitbringt und Kraftfahrzeuge auf der Liegewiese abstellt,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 an Badestellen badet, die mit einem Badeverbot gekennzeichnet sind.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 27.05.2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg

Aufgrund des § 5 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg vom 26.05.2008 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Abweichend von § 3 Abs.2 Nr. 1 BbgLÖG können Verkaufsstellen der Stadt Oranienburg, mit Ausnahme der Ortsteile Germendorf, Lehnitz, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf, Malz, Friedrichsthal und Sachsenhausen, aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2008 in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:
 1. am 22.06.2008 anlässlich des Stadtfestes und Drachenbootrennens
 2. am 14.09.2008 anlässlich des Herbstfestes
 3. am 30.11.2008 anlässlich des 1. Advent
 4. am 07.12.2008 anlässlich des 2. Advent
 5. am 14.12.2008 anlässlich des Weihnachtsmarktes
 6. am 21.12.2008 anlässlich des Weihnachtsmarktes
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG können Verkaufsstellen, die nicht unter § 1 Abs.1 dieser Verordnung fallen, im Jahr 2008 anlässlich der vier Adventsonntage am 30.11.2008, 07.12.2008, 14.12.2008 und 21.12.2008 in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage aus besonderem Anlass vom 06.11.2007 (Amtsblatt vom 07.12.2007 Nr. 168) außer Kraft.

Oranienburg, den 27.05.2008

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg und die Wahlen der Ortsbeiräte der Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Sachsenhausen und Zehlendorf am 28. September 2008

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters
Vom 07. Juni 2008

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 04. Februar 2008 finden die Wahlen am Sonntag, dem 28. September 2008 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte möglichst frühzeitig einzureichen.

Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A) Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg ist die Stadt Oranienburg mit den Ortsteilen Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Sachsenhausen und Zehlendorf.

2. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Es sind insgesamt 36 Stadtverordnete zu wählen.

3. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung hat durch Beschluss vom 26. Mai 2008 das Wahlgebiet in 5 Wahlkreise eingeteilt.

Wahlkreis 1:

Friedrichsthal, Malz, Sachsenhausen, Oranienburg-Wahlbezirke 3, 6 und 10

Wahlkreis 2:

Zehlendorf, Wensickendorf, Schmachtenhagen, Oranienburg-Wahlbezirke 4, 5 und 7

Wahlkreis 3:

Oranienburg-Wahlbezirke 8, 9, 11, 12, 16 und 17

Wahlkreis 4:

Germendorf, Oranienburg-Wahlbezirke 13, 14, 15, 18 und 19

Wahlkreis 5:

Lehnitz, Oranienburg-Wahlbezirke 20, 21 und 22

4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 BbgKWahlG).

Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen.

Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus (§ 32 Abs. 1 BbgKWahlG).

4.2 Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens** bis zum **21. August 2008, 12 Uhr** beim Wahlleiter der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg schriftlich eingereicht werden. **Es können nur** wahlkreisbezogene Wahlvorschläge, und zwar in jedem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag, eingereicht werden.

5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter der Stadt Oranienburg durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum 21.08.2008, 12.00 Uhr schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

1. Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
2. als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land führt,
3. als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
4. als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
5. den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers und die unter Punkt 1 und 4 bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt je Wahlkreis **10 Bewerber**. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes

bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem unterzeichnet sein.

- 6.5 Wichtige Beschränkungen:
Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt (§ 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

- 7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist. Die in Punkt a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

- 7.2 Zur Wählbarkeit des Bewerbers:

1. Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2. Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3. Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1 Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 8.3 Die Bewerber einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

- 8.4 Die Bewerber einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

- 8.6 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der

Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschrift

9.1 Anzahl

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Einzelbewerbern sind zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung von mindestens 10 wahlberechtigten Personen des jeweiligen Wahlkreises zu unterzeichnen (§ 28 a Abs. 2 Pkt 5 BbgKWahlG, es sei denn, sie sind von diesem Erfordernis befreit.

9.2. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

2. Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der im Punkt 1 oder 2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

4. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am 7. März 2008 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.3 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch beim jeweiligen ehrenamtlichen Bürgermeister der bisherigen Gemeinden, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6a** zur BbgKWahlV zu erbringen.

10. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 7a** zur BbgKWahlV, dass er seiner Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit dieser Bescheinigung zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster

der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.,

- bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 5 BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach dem Muster der **Anlage 9a** zur BbgKWahlV, die von dem Leiter der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und zwei weiteren wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung unterzeichnet sein muss. Hierbei haben sie an Eides statt zu versichern, dass die Aufstellung der Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

B) Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Sachsenhausen und Zehlendorf

Die vorgenannten Ausführungen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg gelten für die Wahlen der Ortsbeiräte der Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Sachsenhausen und Zehlendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- Wahlgebiet für die Wahl des Ortsbeirates ist das jeweilige Gebiet des Ortsteiles. Jeder Ortsteil bildet einen Wahlkreis.

- Es ist die folgende Anzahl Mitglieder des jeweiligen Ortsbeirates zu wählen:

– im Ortsteil Friedrichsthal:	5 Mitglieder
– im Ortsteil Germendorf:	5 Mitglieder
– im Ortsteil Lehnitz:	9 Mitglieder
– im Ortsteil Malz:	3 Mitglieder
– im Ortsteil Schmachtenhagen:	5 Mitglieder
– im Ortsteil Wensickendorf:	3 Mitglieder
– im Ortsteil Zehlendorf:	3 Mitglieder
– im Ortsteil Sachsenhausen	9 Mitglieder

- Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt:

– im Ortsteil Friedrichsthal:	7 Bewerber pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Germendorf:	7 Bewerber pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Lehnitz:	13 Bewerber pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Malz:	4 Bewerber pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Schmachtenhagen:	7 Bewerber pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Wensickendorf:	4 Bewerber pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Zehlendorf:	4 Bewerber pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Sachsenhausen	13 Bewerber pro Wahlvorschlag

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in dem jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Oranienburg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. Im Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Oranienburg wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
- a) die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7a zur BbgKWahlV, dass er einer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats eines Ortsteils seine Zustimmung als Bewerber gegeben hat und
 - b) dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, mindestens die folgende Anzahl Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Personen:

– im Ortsteil Friedrichsthal:	5 pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Germendorf:	5 pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Lehnitz:	10 pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Malz:	3 pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Schmachtenhagen:	5 pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Wensickendorf:	5 pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Zehlendorf:	5 pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Sachsenhausen	10 pro Wahlvorschlag

C) Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber bezieht, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

D) Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

E) Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Hinweis: Die Formulare (einschließlich der einzureichenden Anlagen) sind auch im Internet unter

www.wahlen.brandenburg.de / Kommunalwahlen 2008 / Rechtsgrundlagen / Mustervordrucke für Kommunalwahl (für PC-Bearbeitung) / Formulare für die Aufstellung eines Wahlvorschlages

eingestellt und können direkt bearbeitet werden. Bei einem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag werden automatisch die **Anlagen 7a, 8a ggf. 8c** und **der Teil 2 der Anlage 9a** (Bewerberdaten) erzeugt. **Die Anlage 9a** ist in diesem Fall separat auszufüllen. Durch die elektronische Erarbeitung des Wahlvorschlages ist gesichert, dass der Wahlvorschlag in einer einheitlichen und gut lesbaren Form erstellt wird und die Bewerberdaten in den **Anlagen 5 bis 9** identisch sind. Des Weiteren können die Bewerberdaten elektronisch übermittelt werden an seidlitz-wilke@oranienburg.de.

Grundsätzlich gilt jedoch Folgendes:

Die Wahlvorschläge einschließlich der Anlagen müssen dem zuständigen Wahlleiter mit einer Ausnahme im Original vorliegen (§ 89 Abs. 3 BbgKWahlG i.V.m. §§ 28 und 28a BbgKWahlG §§ 32 BbgKWahlV). Allein die Niederschrift über die Kandidatenaufstellung (Anlage 9a oder 9b) kann auch als Kopie eingereicht werden (§ 32 Abs. 5 Nr.4 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV).

*gez. Hornauer
Stadtwahlleiter*

Bekanntmachung

Durchführung von Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters

Im Zeitraum vom **01.06.2008** bis **31.12.2008**
werden in der **Stadt Oranienburg und Ortsteilen**

Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters durch Mitarbeiter des Landkreises Oberhavel - Kataster- und Vermessungsamt - durchgeführt.

Diese Arbeiten sind erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nach § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I/98, Nr. 01, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, Nr. 07, S. 74, 76) sicherzustellen.

Hierzu werden Arbeiten zur Aktualisierung der Bestandsdaten (Nutzungsarten, Straßennamen und Hausnummern) sowie Vermessungsarbeiten zur Passpunktbestimmung durchgeführt, bei denen ein Betreten der Grundstücke des o.a. Gebietes erforderlich werden kann.

Die Arbeiten werden von Amts wegen durchgeführt und sind für alle Grundstückseigentümer kostenfrei. Die Ergebnisse der Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters werden zu gegebener Zeit durch Offenlegung bekannt gemacht.

Netzband
Kreisvermessungsrat

Oranienburg, den 27.05.08

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oranienburg über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Amtsperiode 2009 bis 2013

Auf der Grundlage des § 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wird die Vorschlagsliste der Stadt Oranienburg in der Zeit vom 09.06. bis 16.06.08 in der Stadtverwaltung Oranienburg, Haus 1, Zentraler Verwaltungsdienst, Zi-Nr. 1.104, zu den folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt:

Montag/Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden kann, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Oranienburg, den 27.05.2008

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird zusammen mit der Verbraucherzeitung „Märker“ in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt.

Des Weiteren ist das Amtsblatt direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Panoramastraße 1 in 10178 Berlin mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999
E-Mail: info@oranienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

nächste Ausgabe: 05. Juli 2008
Redaktionsschluss: 19. Juni 2008

Bitte senden Sie Ihre Informationen und Termine
NUR per E-mail an

rabe@oranienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 8102, Fax: 0 33 01/ 600 99 8102

oder

freude@oranienburg.de

Tel. 03301/600 8103

Sitzungstermine

Juni

16.06.08	Werkausschuss/Ausschuss für Stadtmarketing & Kultur
17.06.08	Bauausschuss
18.06.08	Sozialausschuss
23.06.08	Ortsbeirat Zehlendorf
23.06.08	Ortsbeirat Friedrichsthal
24.06.08	Ortsbeirat Sachsenhausen
24.06.08	Ortsbeirat Schmachtenhagen
25.06.08	Ortsbeirat Malz
25.06.08	Ortsbeirat Lehnitz
26.06.08	Ortsbeirat Germendorf
26.06.08	Ortsbeirat Wensickendorf
30.06.08	Haupt- und Finanzausschuss

